



Satzung

des
Cheerleading und Cheerperformance
Verbandes Deutschland e.V.

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.09.2007 in Norderstedt
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 27.09.2014 in Frankfurt am Main
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 11.09.2016 in Fulda
Neufassung auf dem Bundesverbandstag am 23.09.2018 in Frankfurt am Main*

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Zweck	3
1.3 Grundsätze für die Tätigkeit	3
1.4 Vergütung für die Verbandstätigkeit	4
1.5 Aufgaben	5
1.6 Ordnungen	6
2 Mitglieder	6
2.1 Mitgliedschaft	6
2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance	7
2.3 Aufnahme von Landesfachverbänden	7
2.4 Beendigung der Mitgliedschaft	8
2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
2.6 Beiträge, Gebühren und Umlagen	10
3 Organe und Funktionen	11
3.1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte	11
3.2 Bundesverbandstag	11
3.3 Bundespräsidium	14
3.4 Bundeshauptausschuss	16
3.5 Verbandsgerichtsbarkeit	17
3.6 Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD)	17
3.7 Sportbeirat	17
3.8 Kassenprüfer	17
4 Schlussbestimmungen	18
4.1 Auflösung	18
4.2 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	18

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Der Verband führt den Namen "Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland", nachfolgend kurz CCVD genannt. Der CCVD ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- 1.1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.1.3 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.1.4 Der CCVD e.V. ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie den internationalen Spitzenverbänden European Cheer Union (ECU) und International Cheer Union (ICU).
- 1.1.5 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

1.2 Zweck

- 1.2.1 Der CCVD ist die Vereinigung der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance in Deutschland und von Vereinen bzw. deren Abteilungen, die Cheerleading oder Cheerperformance als Sport betreiben.
- 1.2.2 Zweck des CCVD ist insbesondere:
 - (a) die Sportarten Cheerleading und Cheerperformance zu pflegen, zu fördern und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - (b) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund und dessen Mitgliederorganisationen, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - (c) das deutsche Cheerleading und Cheerperformance in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
 - (d) die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund zu fördern.

1.3 Grundsätze für die Tätigkeit

- 1.3.1 Der CCVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 1.3.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des CCVD. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des CCVD nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des CCVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3.3 Der CCVD ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Der CCVD verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- 1.3.4 Der CCVD tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) ist in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) Bestandteil dieser Satzung.
- 1.3.5 Das Bundespräsidium kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung des Bundesverbandstags vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzungszwecke informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.

1.4 Vergütung für die Verbandstätigkeit

- 1.4.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 1.4.2 Bei Bedarf können Verband- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.
- 1.4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
- 1.4.4 Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 1.4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dabei können auch Mitglieder des Präsidiums als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt und vergütet

werden. Ein mit Präsidiumsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet - im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiumsmitglieds (gleich aus welchem Rechtsgrund), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 1.4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten usw. .
- 1.4.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 1.4.8 Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

1.5 Aufgaben

- 1.5.1 Der CCVD stellt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in der Bundesrepublik Deutschland sicher.
- 1.5.2 Zu den Aufgaben des CCVD gehören insbesondere:
 - (a) die Ausschreibung und Vergabe insbesondere von offiziellen Landesmeisterschaften, von regionalen und nationalen Meisterschaften sowie der Ausschreibung bzw. die Ausrichtung oder die Vergabe der Ausrichtung von internationalen Meisterschaften,
 - (b) die Zusammenarbeit mit Cheerleading- und cheersporttreibenden Verbänden des Auslandes,
 - (c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Cheerleading und Cheerperformance,
 - (d) die Förderung von Cheerleading und Cheerperformance als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport,
 - (e) die Erstellung von Regelwerken für die Durchführung von Wettkämpfen,
 - (f) die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven (u.a. Juroren, Trainern, Funktionären, Referenten, Mitarbeitern),
 - (g) das Doping im Sport mit allen gebotenen Mitteln zu bekämpfen,
 - (h) Koordinierung des bundeseinheitlichen Wettkampfpas-Systems.
- 1.5.3 Um eine einheitliche Außenwirkung sicher zu stellen und zugleich Synergieeffekte zu nutzen, sind ganzheitliche Sachgebiete und komplexe Arbeitsabläufe bundeseinheitlich vom Dachverband zu steuern. Die Steuerung ist durch Beschlussfassung im Bundeshauptausschuss für die CCVD-Landesfachverbände verbindlich.

1.6 Ordnungen

- 1.6.1 Der CCVD kann u.a. folgende Ordnungen zur Regelung von Abläufen und Prozessen erstellen:
- (a) Allgemeine Geschäftsordnung,
 - (b) Finanzordnung,
 - (c) Rechts- und Verfahrensordnung,
 - (d) Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland,
 - (e) Geschäftsordnung für das Präsidium, den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle.
- 1.6.2 Die allgemeine Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland werden vom Bundesverbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.
Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Bundespräsidium zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird der Bundesverbandstag zur abschließenden Beschlussfassung angerufen.
- 1.6.3 Für sämtliche Ordnungen gilt, dass diese der Satzung nicht widersprechen dürfen.

2 Mitglieder

2.1 Mitgliedschaft

- 2.1.1 Dem CCVD gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- 2.1.2 Ordentliche Mitglieder sind:
- (a) Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance Mitglied des CCVD sein, der auch innerhalb seines Landessportbundes organisatorisch vertreten ist oder dieses anstrebt. Die Satzung der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance dürfen der Satzung des CCVD nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit Abschnitt 1.3 der Satzung des CCVD in Einklang stehen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Landesfachverband unverzüglich dem CCVD zu melden.
 - (b) Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleadings und / oder Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVD zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung des CCVD nicht widersprechen.

- (c) ordentliche Mitglieder der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance. Es müssen Vereine oder Abteilungen von Vereinen sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleadings und / oder Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich über den Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance dem CCVD zu melden.

- 2.1.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Cheerleading- und Cheerperformance-Sport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Bundesverbandstag auf Vorschlag des Bundespräsidiums hierzu ernannt werden.
- 2.1.4 Zusammenschlüsse von ordentlichen Mitgliedern der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance können nicht Mitglied sein.

2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance

- 2.2.1 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance sind Zusammenschlüsse ordentlicher Mitglieder des CCVD innerhalb eines Bundeslandes.
- 2.2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance nehmen die Vertretung der Interessen im Cheerleading und Cheerperformance auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem CCVD vorbehalten ist.
- 2.2.3 Die Satzungen der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance müssen bestimmen, dass die Ordnungen des CCVD auch für ihre Mitglieder gelten.
- 2.2.4 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD ist dieser verpflichtet, diejenigen ordentlichen Mitglieder des CCVD als Mitglieder aufzunehmen, die zu Beginn der Mitgliedschaft des Landesfachverbandes ihrerseits Mitglied im CCVD sind und geografisch-regional zu diesem Landesfachverband gehören.
- 2.2.5 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD sind die ordentlichen Mitglieder des CCVD - die regional zu diesem Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance gehören - verpflichtet, Mitglied in diesem Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance zu werden.

2.3 Aufnahme von Landesfachverbänden

- 2.3.1 Alle diesbezüglichen Anträge sind schriftlich an das Bundespräsidium zu richten, welches über die Aufnahme entscheidet.

- 2.3.2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden, sofern kartellrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- 2.3.3 Die Mitgliedschaft des Landesfachverbandes im CCVD beginnt bei Aufnahme gem. Pkt. 2.3.1 rückwirkend zum Gründungstag des Landesfachverbandes (Datum des Gründungsprotokolls).

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.4.1 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD endet die Mitgliedschaft von Vereinen und Abteilungen in den regionalen Fachverbänden für Cheerleading und Cheerperformance. Die Mitgliedschaft im CCVD wird als solche des Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance fortgesetzt. Zu jeder Zeit ist der Verein/ Abteilung direktes Mitglied im CCVD.
- 2.4.2 Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- 2.4.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im Landesfachverband hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im CCVD zur Folge. In den Satzungen der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance ist vorzusehen, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im CCVD auch die Mitgliedschaft im Landesfachverband endet.
- 2.4.4 Ein Mitglied kann, bei erheblichen Verstößen gegen seine Mitgliederpflichten, durch Beschluss des Bundespräsidiums aus dem CCVD ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Termin der Präsidiumssitzung, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschließungs-Beschluss ist dem Mitglied unter Benennung der Verstöße und sämtlicher Gründe der Entscheidung schriftlich durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungs-Beschlusses das Rechtsmittel der Berufung zum Bundeshauptausschuss einzulegen. Der Bundeshauptausschuss entscheidet in entsprechender Anwendung der vorstehenden Verfahrensvorschriften endgültig.
- 2.4.5 Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.
- 2.4.6 Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.

- 2.4.7 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen gültigen Fassung des §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt sind.
- 2.4.8 Mitglieder, Funktionäre, usw. haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle verbandseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.

2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.5.1 Die Mitglieder haben das Recht
- (a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des CCVD berührt werden,
 - (b) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVD in Form von Beratung in Fragen der Verwaltung, Organisation, Ausbildung und Regularien z.B. u.a. des Wettkampfbetriebes,
 - (c) auf Stimmberechtigung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading im CCVD-Landesverband gelistet sind,
 - (d) auf Antragstellung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading im CCVD-Landesverband gelistet sind,
 - (e) auf die Belegung eines Wahlamtes, sofern die Volljährigkeit erreicht ist sowie keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading im CCVD-Landesverband gelistet sind.
- 2.5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- (a) die Satzung und die Ordnungen des CCVD sowie die sie betreffenden Verträge gemäß Absatz 1.3 einzuhalten,
 - (b) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten,
 - (c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVD zu befolgen und zu vollziehen,
 - (d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVD einzusetzen,
 - (e) sich nicht unsportlich zu verhalten,
 - (f) nicht das Ansehen des CCVD zu schädigen,
 - (g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
 - (h) den NADA-Code zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten,
 - (i) ihre Vereins-/Abteilungsmitglieder in ihren zugehörigen Landessportbünden unter der Sportart Cheerleading zu listen.

2.5.3 Der CCVD hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben. Die Mitglieder des CCVD sind verpflichtet, diese Daten mit Stand 01.01. bis spätestens 01.02. des laufenden Jahres zu melden und diese mit einer Kopie der jeweiligen Landessportbundmeldung zu belegen, sofern diese im Bereich des Landesfachverbandes erhoben / erfasst werden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Die Abgabe der Daten kann digital über Internetportal und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via Mail von den Mitgliedsvereinen/ -abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem des CCVD definiert.

Die Abweichung zwischen der Mitgliederstatistik im CCVD-BackOffice (Meldungen der Vereine bei Ihren Landesfachverbänden) und der Meldestatistik des Landessportbundes (Meldungen der Vereine beim Landessportbund) darf eine Toleranzdifferenz von 10 Prozent nicht über-/ unterschreiten. Der CCVD und der jeweilige Landesfachverband sind berechtigt, auf Grundlage der beschriebenen Abweichungen (größer/ kleiner 10 Prozent) im laufenden Jahr dem Mitglied Beitragsnachberechnungen in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD weitere Sanktionen vor. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Weiterhin kann der CCVD bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

2.5.4 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des CCVD ergeben, können zwischen ihnen und dem CCVD vertraglich geregelt werden.

2.6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Finanzordnung regelt. Außerdem können Umlagen erhoben werden. Diese sind einmalige, von den Landesfachverbänden zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 100 Prozent eines Jahresbeitrages des jeweiligen Landesfachverbandes möglich sind. Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Bundesverbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

3 Organe und Funktionen

3.1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte

3.1.1 Organe des CCVD sind:

- (a) Bundesverbandstag,
- (b) Bundespräsidium,
- (c) Bundeshauptausschuss,
- (d) Sportgericht,
- (e) Verbandsschiedsgericht,
- (f) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD)
- (g) Sportbeirat

3.1.2 Das Bundespräsidium kann für bestimmte Aufgaben im Benehmen des Bundeshauptausschusses Beauftragte, Fachbereichsleiter und / oder Ausschüsse einsetzen und via Präsidiumsbeschluss benennen. Die Weisungsbefugnisse, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Fachbereichsleiter, Ausschüsse und Beauftragten werden via Präsidiumsbeschluss definiert. Fachbereichsleiter, Beauftragte und Ausschüsse sowie deren Kompetenzen, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse können jederzeit vom Präsidium abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Bundespräsidiums.

3.2 Bundesverbandstag

3.2.1 Dem Bundesverbandstag stehen die Entscheidungen in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht anderen Organen des CCVD übertragen sind. Zu den Aufgaben des Bundesverbandstages gehören insbesondere:

- (a) Wahl der Mitglieder des Bundespräsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern.
- (b) Wahl der Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts.
- (c) Wahl der Kassenprüfer.
- (d) Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Bundespräsidiums und der Ausschüsse.
- (e) Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans.
- (f) Beschlüsse über die Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
- (g) Beschluss über den Erlass von Amnestien.
- (i) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (j) Beschluss über die Auflösung des CCVD.

3.2.2 Der Bundesverbandstag besteht aus

- (a) Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- (b) Mitgliedern des Bundespräsidiums,
- (c) Ehrenmitgliedern.

- 3.2.3 Der ordentliche Bundesverbandstag findet jährlich statt. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 3.2.4 Das Bundespräsidium beruft den ordentlichen Bundesverbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Homepagepublikation auf www.ccvd.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundesverbandstages muss mindestens folgende Punkte vorsehen:

- (a) Bericht Präsidium,
 - (b) Bericht Kassenprüfer,
 - (c) Beschluss über die Entlastung des Präsidiums,
 - (d) Neuwahlen (alle 4 Jahre),
 - (e) Beschluss über wirksame Anträge,
 - (f) Sonstiges.
- 3.2.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesverbandstag ist beschlussfähig.
- 3.2.6 Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des ordentlichen Bundesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Präsidium publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Bundesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge auf der Homepage des CCVD: www.CCVD.de.
- 3.2.7 Ein außerordentlicher Bundesverbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Einberufungsfrist für einen außerordentlichen Bundesverbandstag wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf drei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Bundesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium gibt spätestens 5 Tage vor dem außerordentlichen Bundesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge auf der Homepage des CCVD: www.CCVD.de.

- 3.2.8 Im Bundesverbandstag haben folgende Mitglieder Sitz und Stimme:
- (a) anwesende Landesverbände:
6 Stimmen je angefangene 1000 Mitglieder
 - (b) anwesender Sportverein/ Vereinsabteilung
1 Stimme je angefangene 100 Mitglieder
 - (c) anwesende Ehrenmitglieder und Mitglieder des Bundespräsidiums
je 1 Stimme

- 3.2.9 Stichtag für die Festlegung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 3.2.8 (a) und 3.2.8 (b) ist der 01.01. des laufenden Jahres, bei erst später in den CCVD aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
- 3.2.10 Eine Stimmenübertragung der im Punkt 3.2.8 (a)-(c) definierten Stimmberechtigten ist, im Falle einer Nichtteilnahme des Stimmberechtigten, nie möglich.
- 3.2.11 Ein Mitglied, das dem CCVD bereits am 01.01. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 01.02. des laufenden Jahres bzw. - bei erst später aufgenommenen Mitgliedern einen Monat nach dem Aufnahmezeitpunkt - an den CCVD meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVD oder seinem Landesfachverband hat, hat in diesem Jahr unbeschadet des Absatz 2.4.6 kein Stimmrecht.
- 3.2.12 Das Stimmrecht für die Landesfachverbände vertritt mindestens ein vor Ort anwesendes, gemäß §26 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Landesfachverbandes. Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliedsvereine / -abteilungen wird durch anwesende Delegierte, die im Besitz einer Vollmacht des vertretungsberechtigten Organs des sie entsendenden Mitglieds sein müssen, ausgeübt.
- 3.2.13 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3.2.14 Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Bundesverbandstag durch das Bundespräsidium oder der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
- 3.2.15 Wahlen
- (a) Das Präsidium ernennt einen Wahlleiter aus dem Bundesverbandstag. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Wahl- oder Geschäftsordnung geregelt werden.
 - (b) Wahlen werden i.d.R. schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein anwesender Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Wenn der Bundesverbandstag es auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten beschließt, können Wahlen für mehrere oder alle Ämter in einer Blockwahl zusammengefasst werden. Ergibt der erste Wahlgang keine einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine einfache Mehrheit ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die relativ zwischen den beiden

verbleibenden Kandidaten betrachteten meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmgleichheit in der Stichwahl kein gewählter Kandidat ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen ein erneuter Verbandstag zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt das aktuelle (alte) Präsidium bzw. die bestehende Präsidiums(einzel)besetzung, die nicht durch eine Wahl eindeutig neu besetzt werden konnte, im Amt.

- (c) Vorschläge zu neuen Präsidiumskandidaten müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Bundesverbandstag beim aktuellen Präsidium schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Bundesverbandstag den Mitgliedern zu publizieren.
- (d) Die Wahl beim Bundesverbandstag kann in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden.

3.2.16 Über jeden Bundesverbandstag ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen über die Homepage des CCVD: www.ccvd.de zur Verfügung zu stellen ist.

3.2.17 Die Bundesverbandstagsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3.2.18 Es steht dem Bundespräsidium frei, zum Bundesverbandstag mit beratenden Stimmen Gäste zu laden.

3.3 Bundespräsidium

3.3.1 Das Bundespräsidium nimmt die Aufgaben des CCVD nach Absatz 1.5 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVD ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Bundesverbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.

3.3.2 Das CCVD Bundespräsidium besteht aus

- (a) Präsident,
- (b) zwei Vizepräsidenten,
- (c) Schatzmeister,
- (d) Jugendwart.

3.3.3 Das Bundespräsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.

3.3.4 Präsidium im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.

- 3.3.5 Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
- 3.3.6 Das Präsidium wird vom Bundesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Bundesverbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft oder die Amtsperiode ausläuft mit dem Zeitpunkt der Neuwahl. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Präsidiumsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Präsidiumswahlzyklus.

- 3.3.7 Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverbandstag.
- 3.3.8 Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit der JA-Stimmen erhält.

Die Vertagung eines Entschlusses ist auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten Präsidiumssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- 3.3.9 Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten schriftlich durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Bundespräsidiums zu protokollieren.
- 3.3.10 Über jede Sitzung des Bundespräsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Bundespräsidiums zur Verfügung zu stellen.
- 3.3.11 Die Sitzungsleitung des Bundespräsidiums obliegt dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung).
- 3.3.12 Zur Erfüllung der Aufgaben können Beisitzer sowie Referenten des Präsidiums vom Präsidium hauptamtlich oder ehrenamtlich (ggf. auch nur temporär) ernannt / abberufen werden. Analog können Beisitzer und Referenten aus dem Bundesverbandstag vorgeschlagen und via Wahlvorgang mit einfacher anwesender

Stimmenmehrheit gewählt oder abberufen werden. Die Anzahl der Beisitzer und Referenten ist nicht bestimmt. Der Beiratssprecher ist als Beisitzer gesetzt. Ihre Amtszeit endet spätestens parallel mit der des Präsidiums. Im Präsidium haben Beisitzer und Referenten lediglich eine beratende Stimme.

3.4 Bundeshauptausschuss

- 3.4.1 Der Bundeshauptausschuss besteht aus
- (a) den Mitgliedern des Bundespräsidiums
 - (b) dem Vorsitzenden des Sportbeirates
 - (c) dem Präsident der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance oder deren Vertretern
- 3.4.2 Dem Bundeshauptausschuss obliegen neben den ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
- (a) Unterstützung des Bundespräsidiums bei der Geschäftsführung
 - (b) Koordinierung der Aufgaben des CCVD mit den Aufgaben der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance
- 3.4.3 Der Bundeshauptausschuss tagt (analog dem Bundesverbandstag) mindestens einmal pro Jahr. Er wird durch das Bundespräsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Der Bundeshauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance die Einberufung schriftlich verlangen.
- 3.4.4 Jedes anwesende Mitglied des Bundeshauptausschusses hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- 3.4.5 Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung) leitet die Sitzungen des Bundeshauptausschusses.
- 3.4.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundeshauptausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 3.4.7 Über jede Sitzung des Bundeshauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Bundeshauptausschusses zur Verfügung zu stellen.
- 3.4.8 Es steht dem Bundespräsidium frei zum Bundeshauptausschuss mit beratenden Stimmen zu laden: Geschäftsführer, Beisitzer- und Referenten des Präsidiums, Mitglieder des Beirats, Gutachter, Rechtsanwalt, Steuerberater, Rechtsberatung, Vertreter von Verbänden/ Institutionen/ Behörden, Experten, usw.

3.5 Verbandsgerichtsbarkeit

- 3.5.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch
 - (a) das Sportgericht
 - (b) das Verbandsschiedsgericht
- 3.5.2 Das Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.
- 3.5.3 Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.
- 3.5.4 Die Zuständigkeit des Bundespräsidiums bzw. des Bundeshauptausschusses nach Absatz 2.4.4 bleibt unberührt.
- 3.5.5 Die Besetzung des Verbandsschiedsgerichts wird parallel mit dem Präsidium alle vier Jahre zum Bundesverbandstag gewählt.

3.6 Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD)

- 3.6.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) ist eine eigenständige Jugendorganisation im CCVD. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Finanztechnisch ist sie steuerlich unselbständig. Das oberste Organ der CCJD ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland.
- 3.6.2 Die CCJD gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Bundesverbandstag.

3.7 Sportbeirat

Der Sportbeirat setzt sich aus den Fachbereichsleitern der Fachausschüsse gemäß 3.1.2 zusammen. Die Laufzeit des Sportbeirates ist begrenzt auf die Amtszeit des Präsidiums (analog der Amtszeit der Ausschüsse und Beauftragten). Der Sportbeirat wählt einen Beiratssprecher sowie einen Stellvertreter je für die Laufzeit parallel der Amtszeit des Präsidiums. Der Beiratssprecher ist automatisch als Beisitzer im Präsidium gesetzt.

3.8 Kassenprüfer

- 3.7.1 Jeder ordentliche Bundesverbandstag wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVD einschließlich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVD. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Bundesverbandstag, dem Bundespräsidium sowie dem Bundeshauptausschuss bekanntzugeben.

- 3.7.2 Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmigem Wahlergebnis wieder gewählt werden.
- 3.7.3 Bei Bedarf kann der CCVD die Aufgaben des Kassenprüfers und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Auflösung

- 4.1.1 Über die Auflösung des CCVD kann der Bundesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Bundesverbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- 4.1.2 Bei Auflösung des CCVD oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVD an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung des Cheerleadings und Cheerperformance verwendet.

4.2 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

- 4.2.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesverbandstag am 23.09.2018 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4.2.2 Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
- 4.2.3 Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) gewählt. Bis dahin kann das Bundespräsidium das Amt kommissarisch vergeben.